

Beschlussvorlage

Bereich Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagendatum
Abteilung Steuerung, Schulen & Sport	100/46/2022	22.11.2022
Verfasser/in	Aktenzeichen	
Teuchert, Katja	10 20 11 1	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Herten	05.12.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	12.12.2022	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

3. Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019, zuletzt geändert am 10.12.2020, wie in der Anlage beigefügt.

Anlagen

- Hauptsatzung in der bislang geltenden Fassung
- Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2022

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung	Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.	

Erläuterungen

Nach der Kommunalwahl 2019 konnte der Ortschaftsrat Herten trotz intensiver Gespräche im Gremium keinen Kandidaten aus dem neu gewählten Ortschaftsrat finden, der sich in der Lage sah, das Amt des Ortsvorstehers zu übernehmen. Daher wurde die Stelle mit einem hauptamtlichen Gemeindebeamten nach § 71 Absatz 2 GemO besetzt. Diese Funktion übernahm der Leiter des Bürgerbüros, Herr Littwin.

Gemäß § 71 Absatz 2 GemO kann für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung die Hauptsatzung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird. Da die Hauptsatzung der Stadt Rheinfeldern (Baden) diese Möglichkeit nicht vorsah, musste § 18 der Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

Da Herr Littwin zwischenzeitlich zum Bürgermeister von Hasel gewählt wurde, verlässt er zum Ende des Jahres die Stadt Rheinfeldern (Baden). Aus diesem Grunde ist auch die Funktion des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin von Herten neu zu besetzen. Der Ortschaftsrat Herten wird nun einen Kandidaten aus seiner Mitte für die Übernahme des Amtes vorschlagen. Um dem Vorschlag des Ortschaftsrats nachkommen zu können, muss die damalige Satzungsänderung rückgängig gemacht werden und § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung um die Ortschaft Herten ergänzt und § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung gestrichen werden.

Über eine Änderung der Hauptsatzung hat der Gemeinderat gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats zu beschließen.

Hinweis: Um eine einheitliche Wortwahl innerhalb der gesamten Satzung zu gewährleisten, wurde auf eine gendergerechte Schreibweise bei der Satzungsänderung verzichtet. Wie im Arbeitsplan des Gemeinderats für das Jahr 2023 vorgesehen, soll die Hauptsatzung im kommenden Jahr überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird auch die inklusive Schreibweise Berücksichtigung finden.